

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Chrzan

14. Jahrgang **Nr. 13** 31. März 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Qnellenanga e gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Jopengasse 65, II

Die Zukunft der Industrie- und Handelskammern.

Von Dr. A. Renteln.

Die Industrie- und Handelskammern sind mit der Geschichte der Nation und ihres wirtschaftlichen Lebens geworden und gewachsen und sind mit dem Volks- und Staatsleben einer Zeit, die sich zurückgefunden hat und sich besinnt, zu den gesunden, geschichtlichen Vorbildern deutschen politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens untrennbar verbunden. Sie müssen überall und zu jeder Zeit das Gerippe und Rückgrat, das unerschütterliche Fundament jeder Gesamtorganisation der Wirtschaft sein.

Symbol deutschen Geistes und deutscher Tat auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens ist die Hanse. Weit in ihre Zeit zurück reichen die Wurzeln der Industrie- und Handelskammern:

Die Industrie- und Handelskammern fassen auf bezirklicher Grundlage die Gewerbetreibenden von Industrie und Handel im ganzen zusammen, gleichen die vorhandenen Interessengegensätze aus und ordnen Einzel- wie Gruppenegoismus dem Gesamtwohl unter. Nicht die Belange eines bestimmten Gewerbezweiges bestimmen die wirtschaftspolitische Haltung der Industrie- und Handelskammer, sondern das Wohl der Gesamtheit aller Gewerbezweige und maßgebend sind allein volkswirtschaftliche Rücksichten. Gemeinnutz wird vor Eigennutz gesetzt.

Zu dieser Haltung befähigt sie ihre Struktur: Industrielle einschließlich des Bergbaues, Großhändler und Einzelhändler, Angehörige des Bank-, Versicherungs- und Verkehrsgewerbes und anderer Sparten eines bestimmten Bezirkes gehören zur Industrie- und Handelskammer auf Grund der Eintragung ins Handelsregister. Darüber hinaus haben sich die Kammern von jeher die Betreuung auch der kleinen Gewerbetreibenden, der sogenannten Minderkaufleute, angelegen sein lassen.

Eine solche Zusammenführung von Industrie und Handel berücksichtigt wichtige funktionelle Zusammenhänge der Kaufmannschaft im weitesten Sinne des Wortes: Warenherstellung und Warenverteilung stehen vom Rohstoff und von der Einfuhr bis zur Abgabe an den Verbraucher aufs engste miteinander im Zusammenhang. Der Erzeuger ist darauf angewiesen, vom Händler über Bedarfsrichtung und Absatzmöglichkeiten unterrichtet zu werden, und nicht zuletzt bei den Hilfsgewerben liegt es nahe, ihre Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Hauptgewerben der Wirtschaft zu besprechen. Durch eine solche Zusammenarbeit werden die Bedürfnisse des einzelnen Zweiges immer wieder in die Gesamtheit der Wirtschaft des Bezirks und damit in die Volkswirtschaft im ganzen eingeordnet.

Schon daraus ersieht man, eine wie außerordentliche Bedeutung die Industrie- und Handelskammern gerade im Sinne einer nationalsozialistischen Wirtschaftsführung haben. Wir sind nämlich der Meinung, daß die deutsche Wirtschaft ein untrennbar verbundenes einheitliches Ganzes ist, daß niemals in seine einzelne Teile zerrissen werden darf, sondern das überall dort, wo das noch nicht der Fall ist, zum Wohle des Volkes wieder zusammengeführt werden muß. Das aber tun gerade die Industrie- und Handelskammern!

Das Wesentliche und Wertvolle der Industrie- und Handelskammern ist also nicht die rein räumliche bezirkliche Abgrenzung, sondern die ausgleichende Pflege der Bedürfnisse des von ihnen verwalteten Wirtschaftsraumes in voller Betriebs- und Personennähe. Wenn die Kammern auch in ihrer persönlichen Zusammensetzung fachlich gegliedert sind, so ist ihre Arbeit doch nicht fachlich orientiert. Ueber Bankfragen z. B. entscheiden nicht nur die Bankiers, sondern auch Industrielle und Einzelhändler, über Einzelhandelsfragen nicht nur die Einzelhändler, sondern auch Industrielle. Denn, wie das Handelsgesetzbuch das Bedürfnis gemeinsamer rechtlicher Normen für Industrie, Handel, Banken, Versicherungen, Transportunternehmungen usw. anerkennt, so ergibt sich auch aus dem praktischen Wirtschaftsleben wie aus den Erfordernissen einer zweckmäßigen Verwaltung, daß die mannigfachen Aufgaben einer Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft zusammenzufassen sind und nicht auseinandergerissen werden dürfen.

Die Kammern als bezirklich organisierte Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft unterscheiden sich damit grundlegend von den Einzelfachverbänden, deren Aufgabe es ist, die besonderen Berufsfragen ihres Gewerbezweiges zu bearbeiten.

Währungsstabilisierung und Wiederaufbau der Weltwirtschaft.

Die Aussichten der Goldwährungsländer.

Die Internationale Handelskammer veröffentlicht eine in ihrer 45. Verwaltungsratssitzung einstimmig angenommene Entschließung, die ein bemerkenswertes Bekenntnis zur Währungsstabilisierung darstellt. In dieser sorgfältig durchdachten Erklärung weist der Ausschuß auf den gegenwärtigen, günstigen Augenblick für einen weiteren Schritt vorwärts auf dem Gebiet der Währungsstabilisierung hin, der nicht nur die durch Nicht-Handeln ermöglichte Verschlechterung der gegenwärtigen Lage verhindern sondern eine feste Grundlage für eine zunehmende Besserung in absehbarer Zeit bringen würde.

Die erwähnte Erklärung wurde von einem von F. H. Fentener van Vlissingen, dem Präsidenten der Internationalen Handelskammer berufenen Währungs-Sonderausschusses unter der Leitung von

Georges Theunis, dem Direktor der Belgischen Nationalbank und Vorsitzenden der Weltwirtschaftskonferenz von 1927 vorbereitet. Berichterstatter des Ausschusses war der bekannte Wirtschaftssachverständige, Prof. T. E. Gregory. Der Ausschuß setzte sich wie folgt zusammen: Sir Alan G. Anderson, K. B. E. (Großbritannien), E. Arthur Baldwin (Ver. St. v. A.), On. Gr. Cr. Avv. Giuseppe Bianchini (Italien), Louis Dapples (Schweiz), Abr. Frowein (Deutschland), Camille Gutt (Belgien), E. Heldring (Niederlande), Keizo Hirano (Japan), Sir Kenneth Lee (Großbritannien), Prof. Charles Rist (Frankreich), E. Georg von Stauß (Deutschland) und Carl Trygger (Schweden).

Die Schlußfolgerungen des Ausschusses lassen deutlich hervortreten, daß das Problem der Unbeständigkeit der Währungen in Ursache und Wirkung eng verknüpft ist mit all den anderen Faktoren, die in den letzten Jahren den internationalen Güteraustausch beeinträchtigt haben, wie Zollpolitik, Kontingentierungen, Devisenbeschränkungen, Nachlassen des Angebots an ausländischem Anleihekapital und Schuldenmoratorien. „Die Zeit des Wettlaufs um die schlechteste Währung hat für den Augenblick ihr Ende erreicht. Man kann sagen, daß sich ein gewisses natürliches Gleichgewicht von selbst geschaffen hat, wodurch Kosten und Preise in den Ländern, in denen sie vorher in keinem Verhältnis zueinander standen, ausgeglichener denn je seit Beginn der Weltkrise geworden sind.“

Diese Besserung in der Außenhandelslage einzelner Länder, die den Goldstandard aufgegeben haben, ist durch das stillschweigende Einverständnis der Länder erreicht worden, die am Goldstandard festhielten. Die Internationale Handelskammer erachtet die Aufrechterhaltung einer solchen de facto Lage in den Goldwährungsländern für diese selbst für ebenso wichtig wie für die Nicht-Goldwährungsländer und ist daher der festen Ueberzeugung, daß es im Interesse der letzteren liegt, so schnell wie irgend möglich eine definitive Regulierung des Wertes ihrer Währungen anzustreben.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Preisgabe des Goldstandards seitens noch weiterer Länder ein neues Sinken der Goldpreise nach sich ziehen und dadurch die Schwierigkeiten des Zahlungsausgleichs mit den Ländern mit fester Goldwährung vergrößern würde. Weit davon entfernt, eine Wiederbelebung des Welthandels hervorzurufen würde eine neue Währungsverschlechterung nur weitere „Anti-Dumping“-Zölle und Kontingentierungen herbeiführen und auf diese Weise zu wachsender wirtschaftlicher Absonderung beitragen, was von katastrophaler Wirkung auf das in Wirtschaftskreisen langsam wachsende Vertrauen wäre.

Die Tatsache, daß in letzter Zeit, während einer Periode relativer Währungsstabilität, die Produktion zugenommen und die Arbeitslosigkeit abgenommen hat, ist ein Beweis für das Bestehen jenes „natürlichen Gleichgewichts“, von dem weiter oben die Rede war. Die Internationale Handelskammer ist daher der festen Ueberzeugung, daß für die Regierungen der Welt die Zeit gekommen ist, das Problem der Währungsstabilisierung ernstlich in Erwägung zu ziehen. Wenn es auch den Regierungen überlassen werden muß, darüber zu entscheiden, wie zu verfahren, womit praktisch zu beginnen und in welcher Weise zu verhandeln ist, mit dem festen Willen, zu gesunderen Bedingungen auf dem Währungsgebiet zu gelangen, so möchte die Internationale Handelskammer doch noch einmal darauf hinweisen, daß die Erkenntnis, internationale Zahlungen können nur in Gütern und Dienstleistungen tatsächlich liquidiert werden, Vorbedingung für ein erfolgreiches Funktionieren einer stabilen internationalen Währung ist.

„Ein zeitweiliges Gleichgewicht ist hergestellt und es ist nun Sache der Regierungen, unverzüglich darauf hinzuwirken, daß durch Währungsstabilität eine feste Basis für den Wiederaufbau der Weltwirtschaft geschaffen wird.“

Die Schwedenaktion für das Rußlandgeschäft.

Eine neue Finanzierungsmethode. — Die Bedingungen. — Was die Russen bestellen wollen.

Die Schwedenaktion für das Rußlandgeschäft stellt einen bemerkenswerten Vorstoß der schwedischen Wirtschaft auf den russischen Markt dar. Bei dieser Aktion handelt es sich indessen nicht um eine eigentliche Anleihe. Der Gesamtbetrag von 100 Mill. schwedischen Kronen, der den Russen zur Verfügung gestellt wird, wird ihnen nicht etwa von vornherein voll ausgezahlt. Die schwedische staatliche Schuldenverwaltung eröffnet vielmehr bei der schwedischen Reichsbank ein Konto auf den Namen der Sowjethandelsvertretung in Stockholm. Die Auszahlungen an die Russen werden jeweilig erfolgen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Summe für die Bezahlung schwedischer Waren benötigt wird. Die Obligationen der Anleihe werden russischerseits ebenfalls jeweils bei der schwedischen Schuldenverwaltung hinterlegt. Das schwedisch-russische Abkommen bringt somit weniger eine Anleihe im bisher üblichen Sinne als eine neue Finanzierungsmethode für Rußlandlieferungen. Es ist letzten Endes ziemlich das gleiche, ob, wie auf dem Gebiete des deutschen Rußlandgeschäfts vorgegangen wird, Sowjetwechsel von Fall zu Fall zur Finanzierung von Rußlandlieferungen diskontiert werden, oder ob russische Obligationen für diesen Zweck Verwendung finden. Allerdings besteht der Unterschied zu der deutschen Finanzierungsmethode darin, daß die schwedische Regierung die Lieferungen nach der Sowjetunion hundertprozentig garantiert und auch die Fristen länger sind als die in Deutschland üblichen. Die Rückzahlung des Betrages von 100 Mill. Kronen erfolgt mit einer Verzinsung von $5^1/_2$ % p. a. in der Zeit vom 15. 8. 1939 bis 15. 5. 1941. Die Sowjetregierung hat sich verpflichtet, ihre Bestellungen in Schweden im Rahmen des Anleihebetrages bis zum 30. April 1935 zu vergeben, wobei die Lieferungen bis zum 1. September 1936 erfolgen sollen. Bis zum 1. August 1934 sollen u. a. Bestellungen auf landwirtschaftliche Produktionsmittel für insgesamt 15 Mill. Kronen in Schweden untergebracht werden.

Diese Aktion wird zweifellos eine erhebliche Belebung des schwedischen Rußlandgeschäfts zur Folge haben. Im Jahre 1933 ging der russisch-schwedische Handel sehr stark zurück. Die russische Ausfuhr

nach Schweden erreichte im Berichtsjahr 5,9 Mill. Rbl. gegenüber 6,2 Mill. 1932, die Einfuhr sank von 21,5 Mill. Rbl. 1932 auf nur 4,6 Mill. 1933. Zum ersten Mal seit zehn Jahren ist damit 1933 die russisch-schwedische Handelsbilanz zu ungunsten Schwedens passiv ausgefallen. Dies hat zweifellos wesentlich dazu beigetragen, daß sich jetzt die schwedische Regierung zu ihrer Aktion für das Rußlandgeschäft entschlossen hat.

Schweden gehörte neben Deutschland von Anfang an zu denjenigen Ländern, die eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Sowjetstaat anstrebten. Schweden war seinerzeit stark durch Konzessionen in Rußland vertreten, so durch die Allmänna Svenska Elektriska A/B „Asea“, die in Jaroslawl an der Wolga in den Jahren 1927/29 eine Elektromaschinenfabrik baute, die SKF., die sehr viel zur Aufnahme der Kugellagerproduktion in Rußland getan hat, usw. Schwedische Firmen haben auch in vielen Fällen mit Sowjetstellen Verträge über technische Hilfeleistung abgeschlossen. Von großer Bedeutung für die russische Industrialisierung waren auch die schwedischen Lieferungen an Industrieausrüstungen und Anlagen. Die „Asea“ lieferte Ausrüstungen für die Wasserkraftwerke „Wolchowstroj“ und „Swirstroj“ bei Leningrad, die SKF Kugellager und ähnliche Ausrüstungen, die Firma „Alfa-Laval“ Ausrüstungen für Meiereien, Molkereien (Separatoren, Zentrifugen und dergleichen), die Firma Lueth & Rosen Ausrüstungen für russische Kühlhäuser, andere Firmen Bohrer, Ausrüstungen für Sägewerke, Elektroakkumulatoren, Stahl, Röhren usw.

Was die russischen Bestellungen im Rahmen der neuen schwedischen Aktion anbetrifft, so sollen Aufträge für 30 Mill. Kronen vor Ende Juli 1934, für 60 Mill. vor Ende Oktober 1934 und für insgesamt 80 Mill. vor Ende Januar 1935 vergeben werden. In erster Linie sind dabei Bestellungen auf Maschinen für die Papier- und Textilindustrie vorgesehen. Ferner sind Aufträge auf Schiffs- und andere Motoren, sowie auf Spezialstahl geplant. Unter den landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, die Rußland in Schweden bestellen wird, wird ein großer Teil wieder auf Molkereiseparatoren und sonstige Ausrüstungen dieser Art entfallen. Es ist möglich, daß von der Sowjetregierung auch Lokomotiven und anderes rollendes Material in Schweden bestellt werden.

Im Jahre 1933 stellte sich die Einfuhr schwarzer Metalle aus Schweden durch Rußland auf 1,7 Mill. Rbl. gegenüber 2,5 Mill. im Vorjahre, die von Eisen- und Stahlwaren auf 0,9 Mill. (4,1 Mill.), die von Maschinen und Apparaten auf nur 0,3 Mill. (1,8 Mill.), die von Maschinenteilen auf 1,1 Mill. (10,5 Mill.), die von Elektromaschinen auf 0,4 Mill. (1,7 Mill.) Der Bezug schwedischer Waren ist somit 1933 im Vergleich zum Vorjahre sehr wesentlich zurückgegangen. Es ist nicht anzunehmen, daß bei den neuen Bestellungen die Aufträge auf Elektromaschinen und Apparate stark zunehmen werden, da Rußland diese Ausrüstungen in erster Linie wohl in Amerika bestellen dürfte.

Von der russischen Ausfuhr nach Schweden im Jahre 1933 in Höhe von 5,9 Mill. Rbl. entfielen 0,2 Mill. Rbl. auf Getreide, 0,06 Mill. (0,08 Mill.) auf Flachs, 0,02 Mill. auf Rauchwaren (0,1 Mill.), 0,09 Mill. (0,4 Mill.) auf Holz, 0,2 Mill. (0,3 Mill.) auf Oelkuchen, 0,1 Mill. auf Salz, 0,2 Mill. (0,1 Mill.) auf Kohle, 3,5 Mill. (4,3 Mill.) auf Naphtha, 0,2 Mill. (0,09 Mill.) auf Soda, 0,1 Mill. auf Zündhölzer usw. Es ist anzunehmen, daß die Russen bestrebt sein werden, ihren Export nach Schweden im Zusammenhang mit den neuen Bestellungen auszubauen. Landwirtschaftliche Produkte kommen dabei, mit Ausnahme gewisser russischer Kolonialwarenspezialitäten, kaum in Frage. Bessere Aussichten hat der Absatz von Naphtha und unter Umständen von Kohle.

Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	19. 3. 34	20. 3. 34	21. 3. 34	22. 3. 34	23. 3. 34	24. 3. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	64½ bz. G.	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	64½ bz. gr. St.	—	64⅝ bz.	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	64¼ bz. G.	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	63¾ bz. G.	—	—	—	65 bz. B kl. St.	65 bz G. kl. St.
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Verleihung von Auszeichnungen.

In Anerkennung ununterbrochener, 25jähriger treuer Mitarbeit bei der Firma R. Deutschendorf & Co., Danzig, hat die Handelskammer Fräulein Berta Mlinkowski und Herrn August Nikolaiczik die Ehrenurkunde der Handelskammer, bezw. das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande verliehen.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 19. bis 24. März 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich		Tel. Auszahl. Paris	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
19. 3. 34	15,61	15,65	57.81	57,92	57,82	57,93	—	—	—	—	*3.0669	3,0731	206,59	207,01	*99,09	99,29	20,19½	20,23½
20. 3. 34	15,65	15,69	57,81	57,92	57,82	57,93	—	—	—	—	*3,0694	3,0756	*206,65	207,07	99,10	99,30	20,20	20,24
21. 3 34	15,64½	15,68¾	57,81	57,92	57,82	57,93	—	—	—	—	*3,0644	3,0706	*206,49	206,91	99,10	99,30	20.20	20,24
22. 3. 34	15,60	15,64	57,80	57.92	57,81	57,93	—	—	—	—	*3,0544	3,0606	206,49	206,91	99,10	99,30	20,20	20,24
23. 3. 34	—	—	57,81	57,92	57,82	57,93	—	—	—	—	*3,0569	3,0631	206,59	207,01	99,12	99,32	20,20½	20,24½
24. 3. 34	15,60	15,64	57,81	57,92	57,82	57,94	—	—	—	—	3,0594	3,0656	206,57	206,98	*99,13	99,33	20,20½	20,24½

Zeit	Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
19. 3. 34	*71,48	71,62	80,60	80,76	69,86	69,70	78,52	78.68	*12,72	12,75	—	—	—	—
20. 3 34	*71,50	71,65	*80,60	80,76	*69,93	70,07	*78,60	78,76	*12,72	12,75	—	—	121,05	121,30
21. 3. 34	*71,53	71,67	*80,75	80,91	*69,93	70,07	*78,60	78,76	*12,72	12,75	—	—	121,35	121,60
22 3. 34	71,50	71,65	*80,50	80,66	*69,70	69,84	*78,40	78,56	*12,72	12,75	—	—	121,38	121,62
23. 3. 34	*71,48	71,62	*80,55	80,71	*69.80	69,94	*78,50	78,66	*12,72	12,75	—	—	*121,65	121,90
24 3 34	*71,45	71,60	*80,50	80,66	*69,80	69,94	*78,50	78,66	*12,72	12,75	—	—	121,69	121,93

*) Nominelle Notierungen.

Danzig

Wichtige Gesetze und Verordnungen des Senats.

Unter den in letzter Zeit vom Senat der Freien Stadt Danzig erlassenen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlichen Inhalts sind die nachstehend aufgeführten von besonderer Bedeutung:

1. Rechtsverordnung betr. Abänderung der Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom 10. Oktober 1933 (G. Bl. S. 502). Vom 6. März 1934.
2. Verordnung betr. Erlaß des Wechselgesetzes. Vom 9. März 1934.
3. Verordnung betr. Einführungsgesetz zum Wechselgesetz. Vom 9. März 1934.
4. Verordnung betr. Erlaß des Scheckgesetzes. Vom 9. März 1934.
5. Verordnung betr. Einführungsgesetz zum Scheckgesetz. Vom 9. März 1934.

Danzigs seewärtiger Warenverkehr im Februar 1934.

dp. Das starke Emporschnellen der Zahlen des Warenverkehrs im Danziger Hafen, das für den Monat Januar 1934 festgestellt werden konnte, ist nur eine vorübergehende Erscheinung gewesen. Im Februar ds. Js. ist die Verkehrsbewegung auf das alte Niveau zurückgefallen, so daß die Zahlen für die seewärtige Einfuhr und Ausfuhr zusammengenommen

nur um etwa 10 v. H. über denen des Februars 1933 liegen. Die Einfuhr betrug 32007 t (gegen 27502 im Monat Februar 1933), die Ausfuhr 373285 t (gegen 339566 im Februar 1933). Für die wichtigsten Waren stellten sich die Zahlen wie folgt (wobei die Vergleichszahlen für Februar 1933 in Klammern dazugefügt sind):

In der Einfuhr ist eine Zunahme festzustellen bei Erzen — außer Schwefelkies — 4674 t (1), Schwefelkies 3074 t (2867), Roheisen 888 t (397), Eisen und Stahl 3798 t (559) und Wollgarnen 89 t (51). Eine Abnahme der Einfuhr war zu verzeichnen bei Sämereien 602 t (762), rohem Kaffee 222 t (333), Kakao 113 t (157), Rohwolle 57 t (119), Baumwollgarn 600 t (858) und Schrott 202 t (363). Die Einfuhr von Salzheringen zeigte mit 2546 t (2552) fast genau die gleiche Zahl wie im Vorjahre.

Die seewärtigen Ausfuhrzahlen stellten sich höher insbesondere für Roggen 25481 t (6919), Mehl 8585 t (634), Oelkuchen 1920 t (558) und Schnittholz 45261 t (27604). Der Kohlenumschlag erreichte fast die gleiche Höhe wie im vorigen Jahre mit 245941 t (254718), der Umschlag an Gerste war gleichfalls unverändert mit 13150 t (13143).

Dagegen schrumpften u. a. die Ausfuhrzahlen zusammen von: Weizen 860 t (4100), Bacons 109 t (151), Zink 259 t (765), sowie Zucker, dessen Export über Danzig völlig aufgehört hat.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 1. bis 15. März 1934.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
1. 3. 34	2	30	61	922	21	315	1	15	7	100	—	—	1	15
2. 3. 34	1	15	44	672	16	240	1	15	2	30	—	—	—	—
3./4. 3. 34	2	30	103	1560	52	780	1	15	12	180	—	—	2	23
5. 3. 34	1	15	80	1209	18	270	2	30	5	75	—	—	3	35
6. 3. 34	1	15	28	428	9	135	—	—	4	60	7	117	—	—
7. 3. 34	1	10	51	788	13	195	1	15	4	60	—	—	2	23
8. 3 34	1	15	54	830	16	240	—	—	3	45	1	15	5	71
9. 3. 34	1	15	92	1394	17	255	—	—	8	120	1	15	2	30
10./11. 3. 34	3	45	111	1678	18	270	—	—	16	240	9	142	1	15
12. 3. 34	1	15	108	1653	5	75	—	—	3	45	—	—	—	—
13. 3. 34	3	45	82	1260	4	60	—	—	3	40	1	15	1	13
14. 3. 34	3	45	55	840	6	90	4	60	4	60	1	15	—	—
15. 3. 34	1	15	32	485	10	150	—	—	6	90	—	—	1	10
Gesamt	21	310	901	13719	205	3075	10	150	77	1145	20	319	18	235

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsabschnitt vom 11. bis 20. März 1934

Bezeichnung des Gutes	Danzig																Troyl	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm			
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	98	1620	186	3409	430	11156	22	540	1912	34905	—	—	508	8680	8	195	1378	27125
Holz	15	255	34	571	—	—	56	956	8	132	584	10209	686	11479	899	16365	75	1458
Getreide, Saaten	187	2775	—	—	—	—	53	785	36	540	—	—	72	1116	212	3251	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	14	210	76	1018	—	—	—	—	46	715	—	—	3	46	—	—	10	150
Rübenschnitzel	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	33	—	—
Kartoffelmehl	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	7	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	8	50	—	—	—	—	27	311	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	12	180	7	107	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	11	190	14	169	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	351	3085	76	855	74	1067	426	6538	15	224	52	894	—	—	12	190	1	10
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	5	78	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	58 Wagg.	11 Stck.	1 Wagg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dz. Ust. Nr. 23 vom 20. März 1934.

Pos. 172 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 8. März 1934 betreffend teilweise Aenderung von Art. 15 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif.

Zollerleichterungen.

Verordnung

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 17. März 1934 über Zollerleichterungen.

(Dz. Ust. Nr. 25 vom 24. März 1934, Position 184.)

Auf Grund von Art. 7 P. b) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) mit dem durch die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1933 (Dz. Ust. Nr. 78, Pos. 554) festgesetzten Wortlaut wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Einfuhr der unten genannten Waren wird ein ermäßigter Zoll erhoben, dessen Höhe im prozentualen Verhältnis zum normalen (autonomen), in Spalte I oder II des Zolltarifs enthaltenen Zoll mit dem jeweils geltenden Wortlaut, wie folgt festgesetzt wird:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermäßigter Zoll in % des normalen (autonomen) Zolls
23 aus P. 1	Aprikosenkerne	40
202	Bituminöses Wachs mit einem Schmelzpunkt von 75°C und mehr für industrielle Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministers:	
aus P. 1	gebleicht	20
aus P. 2	anderes	35
229 P. 2	Mazzen — mit Genehmigung des Finanzministers	50
297	Leuchtgas, eingeführt vermittels Röhrenleitungen — mit Genehmigung des Finanzministers	zollfrei
410 aus P. 2	Braunstein in Pulver für industrielle Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministers	zollfrei
490 aus P. 1	Anorganische chemische Produkte, nicht besonders genannt, benutzt als Katalysator zur Synthese von Ammoniak — mit Genehmigung des Finanzministers	zollfrei
490 aus P. 2	Trikresylphosphat	10
927 aus P. 1	Gußeisenbruch, eingeführt durch Eisenhütten	5
1133 aus P. 2c	elektrische Gruben-Schmalspurlokomotiven — mit Genehmigung des Finanzministers	35

§ 2. Für Waren, die auf Grund dieser Verordnung von den Zollerleichterungen Gebrauch machen könnten, die jedoch ohne Anwendung der Zollerleichterungen verzollt werden, kann der Gebührenunterschied zwischen dem normalen und dem ermäßigten Zoll rückerstattet werden, sofern:

a) durch das Zollamt die Identität der Ware festgestellt wird, ehe sie in den freien Verkehr gegeben wird, wobei die Feststellung der Identität durch Entnahme von Proben auf die in § 42 der Verordnung vom 4. Oktober 1933 über das Zollverfahren (Dz. Ust. Nr. 77, Pos. 552) vorgesehenen Weise zu erfolgen hat,

b) das Gesuch um Anwendung der Zollerleichterung innerhalb 30 Tagen vom Augenblick der endgültigen Feststellung des Revisionsergebnisses der betreffenden Ware eingereicht wird.

Wenn der Antragsteller vor Einfuhr der Ware um Zollerleichterung nachkommt, sie jedoch gegen normalen Zoll verzollt, ehe die Genehmigung auf erleichterte Zollabfertigung herausgegeben wird, so kann in solchen Fällen eine Rückerstattung des Zollunterschiedes auf Grund eines Gesuches des Antragstellers erfolgen, das innerhalb 30 Tagen vom Augenblick der Zuerkennung der Zollerleichterung zusammen mit der Zolldeklaration (Zollquittung) und den Belegen eingereicht wird, die übereinstimmend mit dieser Verordnung die Identität der Ware feststellen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und bleibt bis zum 30. April 1934 einschließlich gültig.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 24 und 287.

D IV 30327/2/33 vom 12. 1. 34.
Eingang 16. 1. 34.

Entfettete Sojabohnen sind als Oelkuchen nach Tarifstelle 287 abzufertigen, wenn sie bis 10 v. H. Oel enthalten. Enthalten sie dagegen über 10 v. H. Oel, so werden sie als Oelsamen nach Tarifstelle 24/4 verzollt.

T 423/34 vom 5. 2. 34.

Zu Tarifstelle 238.

D IV 34241/2/33 vom 27. 1. 34.
Eingang 1. 2. 34.

In Scheiben geschnittene, getrocknete Ananas, die in nicht luftdichter Verpackung (Kisten) eingeführt wird, ist wie nicht besonders genannte Kompotte nach Tarifstelle 238 zu verzollen, da sie in diesem Zustande Ananaskonserven darstellt, die den Kompotten am nächsten kommen.

T 713/34 vom 7. 2. 34.

Zu Tarifstelle 384.

D IV 2032/2/34 vom 29. 1. 34.
Eingang 5. 2. 34.

Das von der I. G. Farbenindustrie A. G. in Leverkusen hergestellte, gegen Tuberkulose verwandte Heilmittel „Hetol“ (zimtsaures Natrium), gepulvert oder gelöst, nicht dosiert, ist nach Tarifstelle 384 zu verzollen. Trifft es in Ampullen ein, so ist der Zuschlag der Anmerkung zu dieser Tarifstelle für die Dosierung zu erheben.

T 788/34 vom 14. 2. 34.

Zu Tarifstelle 410.

D IV 3481/2/34 vom 14. 2. 34.
Eingang 16. 2. 34.

Gemahlener Braunstein ist nach Tarifstelle 410/2 zollpflichtig. Die Entscheidung D IV 17721/2/33 ist damit aufgehoben.

T 1046/34 vom 20. 2. 34.

Zu Tarifstelle 424.
Rundschreiben T. 7.
D IV 32480/2/33 vom 31. 1. 34.
Eingang 5. 2. 34.

Unter trockenem, in kaltem Wasser löslichem Quebrachoextrakt ist jeder trockene, mit schwefligsauren Salzen bearbeitete Quebrachoextrakt zu verstehen, ferner solcher, der nicht mit schwefligsauren Salzen bearbeitet ist, aber beim Auflösen in kaltem Wasser einen Rückstand von nicht mehr als 5 v. H. der für die Untersuchung entnommenen Extraktmenge übrig läßt.

Nicht mit schwefligsauren Salzen bearbeitete Extrakte, die mehr als 5 v. H. in kaltem Wasser unlöslichen Rückstand übrig lassen, sind als unlöslicher Extrakt zu behandeln.

T 791/34 vom 10. 2. 34.

Zu den Tarifstellen 487, 1027.
Rundschreiben T. 6.
D IV 2905/2/34 vom 3. 2. 34.
Eingang 8. 2. 34.

1. Mit Trikresylphosphat angefeuchtete Kollodiumbaumwolle, die in Gestalt leicht brennbarer, etwas runzeliger, hornähnlicher Flocken oder Späne eintrifft, ist nach Tarifstelle 487/1 als Zelluloid in Schuppen zu verzollen;

2. Wand-Gasbadeöfen für durchfließendes Wasser, — Typen Junkers, Askania und dergl. — sind nach Tarifstelle 1027/3 als Wärmeapparate zu verzollen.

T 864/34 vom 15. 2. 34.

Zu Tarifstelle 490.
D IV 4333/2/34 vom 20. 2. 34.
Eingang 23. 2. 34.

Chlormethylen ist nach Tarifstelle 490/2 zu verzollen.

T 1209/34 vom 28. 2. 34.

Zu Tarifstelle 753.
Rundschreiben T. 8.
D IV 1418/2/34 vom 3. 2. 34.
Eingang 6. 2. 34.

Buchenlatten von einer Stärke von 6 cm und einer Breite von 16 cm und weniger, darunter auch Latten von einer Breite von 11—16 cm einschließlich, die nicht länger als 250 cm sind, werden nach den entsprechenden Punkten der Tarifstelle 753 und der Anmerkung zu dieser Tarifstelle verzollt, wenn sie zur Herstellung gebogener Möbel bestimmt sind.

Diese Erzeugnisse genießen vorgenannte Vergünstigungen aber nur dann, wenn sie durch Fabriken für gebogene Möbel eingeführt werden und ausschließlich zur Herstellung solcher Möbel bestimmt sind. Zu anderen Zwecken bestimmte Buchenlatten sind nach den entsprechenden Tarifstellen, je nach der Vollendung, zu verzollen.

Gedrechselte, auch mit Zapfen versehene Buchenlatten zur Herstellung gebogener Möbel sind nach Tarifstelle 753/2 und Anmerkung zu verzollen.

T 793/34 vom 10. 2. 34.

Zu Tarifstelle 778.
D IV 31169/2/33 vom 17. 1. 34.
Eingang 1. 2. 34.

Rouleaustangen aus Holz mit einer an der Seite befindlichen Federeinrichtung, die zum selbsttätigen Aufrollen der Rouleaus dient, sind nach Tarifstelle 778 zu verzollen.

T 712/33 vom 7. 2. 34.

Zu Gruppe 57.
D IV 32406/2/34 vom 26. 1. 34.
Eingang 30. 1. 34.

Papier der Tarifstellen 803, 810, 811 und 813, bei dem die untere Grenze des Quadratmetergewicht des Papiers nicht angegeben ist, ist als Seidenpapier nach Tarifstelle 817 zu verzollen, wenn 1 qm des in diesen Tarifstellen genannten Papiers 28 g und weniger wiegt.

Dagegen ist das Papier, das in den der Tarifstelle 817 folgenden Tarifstellen genannt ist, nach den Tarifstellen zu verzollen, in denen es genannt ist, auch wenn 1 qm dieses Papiers unter 28 g wiegt.

T 667/34 vom 5. 2. 34.

Zu Tarifstelle 812.
D IV 775/2/34 vom 18. 1. 34.
Eingang 27. 1. 34.

Kleberollen aus schwarzem, gummiertem Papier in einer Pappumhüllung mit Blechklammer sind als in der Masse gefärbtes Papier in Rollen im qm-Gewicht über 28 g, mit Klebstoff überzogen, nach Tarifstelle 812/1 und dem Zuschlag gemäß Punkt 4b der Anmerkung hinter Tarifstelle 821 zu verzollen.

T 620/34 vom 5. 2. 34.

Zu Tarifstelle 815.
D IV 3866/2/34 vom 10. 2. 34.
Eingang 15. 2. 34.

Für Thermographen bestimmte Papierstreifen, mit einfarbigen Linien und Zahlen bedruckt, sind nach Tarifstelle 815 und den Anmerkungen 1 und 4a hinter Tarifstelle 821 zu verzollen.

T 1042/34 vom 23. 2. 34.

Zu Tarifstelle 955.
D IV 3474/2/34 vom 8. 2. 34.
Eingang 12. 2. 34.

Unter den in Tarifstelle 955/1 aufgeführten Röhren mit gerader Achse sind Röhren verschiedener Oeffnungsprofile, darunter auch rechtwinkligen Profils, zu verstehen.

T 934/34 vom 16. 2. 34.

Zu Tarifstelle 994.
D IV 29869/2/33 vom 24. 1. 34.
Eingang 1. 2. 34.

Messingkügelchen, die Teile von Haarspangenverschlüssen, Schlössern und dergl. darstellen, sind als Erzeugnisse aus den in den Tarifstellen 977—981 enthaltenen Metallen und Legierungen nach Tarifstelle 994/2e zu verzollen.

T 711/34 vom 7. 2. 34.

Zu Tarifstelle 1014.
D IV 29860/2/33 vom 22. 1. 34.
Eingang 27. 1. 34.

Halbfertige einfache Haarklammern aus vermessingtem oder lackiertem Eisen sind als eiserne Klammern für Konfektionszwecke nach Tarifstelle 1014/1a zu verzollen.

Hiermit wird die Entscheidung D IV 27906/2/33 vom 14. 11. 33 aufgehoben.

T 762/34 vom 6. 2. 34.

Zu Tarifstelle 1082.
D IV 1556/2/34 vom 27. 1. 34.
Eingang 1. 2. 33.

Fleischmaschinen im Stückgewicht von 200 und 400 kg sind als nicht besonders genannte Maschinen nach Tarifstelle 1082 zu verzollen, da sie in dieser Größe nicht mehr als Fleischmaschinen für den Hausgebrauch angesprochen werden können.

T 709/34 vom 8. 2. 34.

Zu Tarifstelle 1083.

D IV 5162/2/34 vom 20. 2. 34.
Eingang 23. 2. 34.

Pneumatische Türschließer sind als nicht besonders genannte Apparate nach Tarifstelle 1083 zu verzollen.

T 1208/34 vom 28. 2. 34.

Zu Tarifstelle 1167.

D IV 1977/2/34 vom 31. 1. 34.

Brillenbügel stellen Brillenfassungen in zerlegtem Zustande dar und sind wie susammengesetzte Fassungen nach Tarifstelle 1167/4 zu verzollen.

T 826/34 vom 15. 2. 34.

Polen

Warschauer Börse.

In der Berichtswoche (19. bis 23. 3.) kamen an der Warschauer Börse nur geringere Transaktionen bei uneinheitlicher Tendenz zustande. An der Devisenbörse schien das Geschäft durch die Kursschwankungen beeinträchtigt zu sein. Dollar und Pfund besserten ihren Kurs entschieden auf. Infolge eines großen Angebots war die Berliner Notiz zeitweilig flau. Es bestand die Neigung, den Reichsmarkkurs weiter zu drücken und das Vertrauen in die deutsche Währung zu erschüttern. Diese Absicht der Warschauer Börsianer hat die Rede des Reichskanzlers zerstört, der allen Inflationsgerüchten den Boden entzog. Bezeichnend ist denn auch, daß die Warschauer Börse die Kanzlerrede mit einer Kursaufbesserung der Reichsmark quittierte. Zum erstenmal fand in Warschau eine amtliche Notiz der Reichsmark statt, nachdem auch die Berliner Börse den Złoty offiziell notiert. Ebenso wird der Złoty offiziell notiert. Ebenso wird der Złoty in Kopenhagen ab 20. März amtlich notiert. Die übrigen Devisen gestalteten sich im allgemeinen normal. Der Valutenmarkt brachte keine größere Nachfrage auf. Der Edelmetallkurs wurde durch ein verhältnismäßig starkes Angebot gedrückt und erreichte den Stand von 8.97 Zł. Per 23. 3. notierten amtlich: Belgien 123.67, Danzig 172.85, Holland 357.60, Kopenhagen 120.95, London 27.07, New York Scheck 5.29, Kabel 5.29½, Paris 34.96, Prag 22.03, Schweiz 171.53, Stockholm 139.65, Italien 45.57, Berlin 210.35; amtlich nicht notiert: Oslo 36.00; außerbörslich: Dollar5.26, Golddollar 8.99, Goldrubel 4.65, Reichsmark 209.50, österreich. Schilling 97 Zł.

Den Rentenmarkt kennzeichnete in der Berichtswoche eine ausgesprochene Kaufunlust. Im Zusammenhang mit den Gerüchten, daß die Goldklausel für die auf Dollar emittierten Pfandbriefe aufgehoben werden soll, ist eine Unterbewertung der Pfandbriefkurse eingetreten. Besser schnitten die Staatsanleihen ab, ohne daß es zu größeren Abschlüssen gekommen wäre. Private Anlagewerte waren vernachlässigt.

Die Aktienbörse brachte eine größere Nachfrage garnicht auf. Trotzdem waren die Kurse behauptet und konnten wenn auch nur leicht ihren bisherigen Stand verbessern. Zur amtlichen Notiz kamen nur drei Papiere.

	Nenn-wert	Divi-dende	19. 3.	21. 3.	23. 3.
Bank von Polen . .	100	8	79,—	79,50	78,50
Lilpop-Waggon . . .	25	10	11,70	11,90	11,75
Starachowice-Metall .	50	—	10,70	10,80	11,—

Die polnischen Banken und Sparkassen im Jahre 1933.

Die polnischen Geldinstitute haben das Jahr 1933 etwas leichter überstehen können als die vorhergehenden Jahre. Ihre Tätigkeit hat sich indessen entsprechend der allgemeinen Wirtschaftslage weiterhin in begrenztem Rahmen bewegt. Die stärkere Einflußnahme der staatlichen Geldinstitute — Bank Polski, Bank Gospodarstwa Krajowego (Polnische Landeswirtschaftsbank) und der Panstwowy Bank Rolny (Staatliche Landwirtschaftsbank) —, die sich bereits in den letzten Jahren im Wirtschaftsleben Polens stark abzeichnete, machte sich auch im Jahre 1933 deutlich bemerkbar. Bei den Privatbanken, deren Zahl im Berichtsjahre gegen die Zahl des Jahres 1932 gleichgeblieben ist, war ein — wenn auch nicht sehr erheblicher — weiterer Rückgang ihrer Tätigkeit zu verzeichnen. Die von ihnen erteilten kurzfristigen Kredite sind im abgelaufenen Jahre um rund 104 Mill. Zł., zurückgegangen. Indessen ist fast die gleiche Summe, nämlich 43 Mill. Zł. von den staatlichen Banken, einschließlich der Postsparkasse und der Kommunalbanken, an kurzfristigen Krediten mehr erteilt worden, sodaß die der Wirtschaft zur Verfügung stehende Gesamtkreditsumme sich wenig verändert hat.

Bemerkenswert ist, daß der Stand der Spareinlagen sowohl bei den Kommunalsparkassen wie insbesondere beim Postsparkassenamt bedeutend gestiegen ist. Dieser Umstand ist vor allem darauf zurückzuführen, daß durch den Dollarsturz viele Dollarnoten in Złoty umgewechselt wurden und aus dem Sparstrumpf in die Kassen gewandert sind, aber auch darauf, daß Dollarnoten bei der Umrechnung eine Erhöhung erfahren haben. Das bezieht sich auf die kleinen Sparer. Demgegenüber sind die Guthaben und Einlagen bei den Privatbanken, zu deren Depositenkunden vor allem die Geschäftskreise und der Mittelstand gehören, zurückgegangen. Sie betrugen im Jahre 1930 1 160 Mill. Zł., sanken im Jahre 1931 auf 729 Mill., im Jahre 1932 auf 623 Mill., um Ende 1933 mit 457,9 Mill. Zł. ihren Tiefstand zu erreichen. Die Gesamtsumme der Einlagen bei den Geldinstituten weist nach den Angaben des Statistischen Haupt-

amtes eine, wenn auch nicht sehr bedeutende Zunahme gegenüber 1932 auf. Die Einlagen betrugen Ende 1929 2694 Mill. Zł., 1930 3039,3 Mill. Zł., 1931 2686 Mill. Zł., 1932 2723 Mill. Zł. und 1933 2734 Mill. Außer bei den Privatbanken war ein Rückgang der Einlagen nur noch bei den Kreditgenossenschaften und bei den Zweigstellen der ausländischen Bankinstitute zu verzeichnen. Die staatlichen Banken, die Kommunalbanken, die Sparkassen und die Postsparkasse hatten sämtlich erhöhte Einlagen zu buchen. Von der Gesamtsumme der Einlagen bei sämtlichen Geldinstituten in Höhe von 2734,1 Mill. Zł. entfielen auf Guthaben in laufender Rechnung 463,1 Mill., auf befristete Einlagen 313,5 Mill. Zł., auf Spareinlagen 1615 Mill. und auf Scheckguthaben 342,5 Mill. Zł. Der Einlagebestand bei den Kommunalsparkassen betrug 1929 446,4 Mill., 1930 582,1 Mill., 1931 603,3 Mill., 1932 627,9 Mill. und 1933 610,1 Mill. Zł. Der Rückgang der Einlagen gegenüber 1932 ist erst im letzten Vierteljahr 1933 eingetreten und dürfte vor allem auf die Zeichnung der kleinen Sparer auf die polnische Nationalanleihe, die im vorigen Jahr aufgelegt wurde und in Raten eingezahlt werden kann, zurückzuführen sein. Bei der Postsparkasse ist die Entwicklung ähnlich. Der Stand der Einlagen belief sich bei dieser 1929 auf 383,6 Mill., 1930 auf 431,3 Mill., 1931 auf 509,8 Mill., 1932 auf 622,9 Mill. und 1933 auf 694,6 Mill. Zł., wobei sich die reinen Sparguthaben von 173 Mill. Zł. im Jahre 1929 auf 488 Mill. Zł. Ende 1933 erhöht haben. Diese Zahlen lassen erkennen, welch wichtigen Faktor die Postsparkasse in der polnischen Kapitalwirtschaft heute darstellt.

Eine ähnliche Entwicklung weist im Jahre 1933, wie schon eingangs erwähnt, das Kreditgeschäft auf. Die staatlichen Banken konnten mehr kurzfristige Kredite erteilen als 1932, bei den Privatbanken aber ist ein Rückgang ungefähr in der gleichen Höhe zu verzeichnen. Die Gesamtsumme der von allen Kreditinstituten erteilten kurzfristigen Kredite ist daher nur um rund 31 Mill. Zł. geringer als im Jahre 1932, aber um rund 834 Mill. geringer als im Jahre 1929.

Ueber die Gestaltung der kurzfristigen Kreditgewährung durch die staatlichen und privaten Banken in den Jahren 1930—1933 unterrichtet die nachstehende Tabelle (in Mill. Zł.):

	31.12.33	31.12.32	31.12.31	31.12.30
Bank Polski	768,5	699,7	758,3	781,1
Landeswirtschaftsbank	207,2	202,0	218,9	236,4
Landwirtschaftsbank	104,1	102,7	156,3	213,5
Kommunalbanken	48,1	46,3	55,5	56,7
Aktienbanken	604,7	708,4	824,8	1286,6
Zweigstellen der Auslandsbanken	85,4	92,9	117,8	194,2
Postsparkasse	22,2	17,7	19,3	15,8
Zentralkasse der landwirtschaftlichen Genossenschaften	16,9	18,7	20,2	25,6

Es muß darauf hingewiesen werden, daß manche der kurzfristigen Kredite in den letzten zwei Jahren in langfristige der staatlichen Banken umgewandelt worden sind. Aus den Bilanzen der Landeswirtschaftsbank und der Landwirtschaftsbank ist zu ersehen, daß die langfristigen Kredite einschließlich Pfandbriefkredite Ende 1933 1046 Mill. Zł. ausmachten bei einem Eigenkapital von rund 390 Mill. und einem Einlagestand von 887,5 Mill. Zł., wovon 571 Mill. Zł. auf Guthaben des polnischen Staates entfielen. Die von den staatlichen Banken erteilten kurz- und langfristigen Kredite betrugen Ende 1933 insgesamt 2180,5 Mill. gegenüber 2214,5 Mill. Zł. Ende 1932.

Ueber die Tätigkeit der Privatbanken, deren Zahl 1933 54 (davon 47 Aktiengesellschaften und 7 Bankhäuser) betrug, unterrichtet nachstehende Tabelle (in Mill. Zł.):

	31.12.33	31.12.32	31.12.31	31.12.30
Zahl der Banken	54	54	64	64
Aktiva:				
Kassenbestände und Bankguthaben	62,1	65,4	75,5	96,3
Auslandsvaluten	7,4	12,4	14,4	29,1
Wertpapiere, Anteile und Aktien	91,1	87,2	92,2	110,9
Auslandsbanken: loro	9,6	9,6	9,1	14,2
nostro	38,4	60,0	47,2	59,7
Wechseldiskont	366,6	407,1	527,2	851,6
Protestierte Wechsel	56,7	60,6	40,6	20,5
Akzepte der Akzeptbank	10,4	—	—	—
Kredite in laufender Rechnung: gegen Sicherheiten	318,9	361,2	461,7	632,0
ohne Sicherheiten	129,5	146,8	188,0	289,9
Befristete Darlehen	64,0	64,1	57,2	57,2
Langfristige Hypothekendarlehen	125,0	151,9	158,9	154,3
Immobilien	102,1	107,1	124,1	126,3
Passiva:				
Grundkapital und Reserven	278,4	288,4	318,9	330,1
Einlagen: befristete	186,8	229,5	274,0	462,4
unbefristete	209,5	221,5	252,3	422,2
Laufende Rechnungen	176,1	172,4	202,7	275,6
Rediskont	182,9	201,5	269,9	314,5
Diskont bei der Akzeptbank	10,1	—	—	—
Lombardierte Werte	14,5	15,6	18,8	8,2
Auslandsbanken: loro	27,2	36,0	56,9	88,4
nostro	151,7	182,7	214,5	349,9

Aus der vorstehenden Tabelle ist zu ersehen, daß fast alle Bilinzposten gegen das Vorjahr einen Rückgang zu verzeichnen haben. Kurz- und langfristige Kredite wurden bei den Privatbanken ebenso eingeschränkt wie der Wechseldiskont. Weiter ist festzustellen, daß das Verhältnis der offenen Kredite gegenüber den Wechselkrediten sich gegen die vorhergehenden Jahre bedeutend geändert hat. Die Schrumpfung der geschäftlichen Umsätze in den letzten Jahren ist am deutlichsten aus den Summen der Wechselkredite zu ersehen. Während im Jahre 1930 das Wechselportefeuille 851,6 Mill. Zł. enthielt, waren es im Jahre 1931 nur noch 527,2 Mill., 1932 407,1 Mill. und 1933 366,6 Mill. Zł. Ein Teil der aufgeführten Kredite auf laufenden Rechnungen besteht aus festgefrorenen Schuldbeträgen, deren Umwandlung in Obligationsschulden den Banken zu einer größeren Flüssigkeit verhelfen müßte, doch kann bei der Geldknappheit im Lande in nächster Zeit keine Rede davon sein. Von besonderer Bedeutung sind die Dollarkonten für die Banken gewesen. Eine gesetzliche Regelung der Dollarverpflichtungen ist bisher nicht erfolgt. Vielmehr haben die Banken in jedem einzelnen Falle besondere Abmachungen getroffen. Es heißt jedoch, daß die Regierung den Erlaß einer Verordnung plant, mit der die Goldklausel bei Dollarverpflichtungen, mit Ausnahme der staatlichen Konvertierungsanleihe und der sich aus Lebensversicherungen ergebenden Verpflichtungen, aufheben will.

Trotz aller Schwierigkeiten können die Geldinstitute Polens im abgelaufenen Jahr auf ein verhältnismäßig befriedigendes Ergebnis zurückblicken. Die Bank Polski und die Landeswirtschaftsbank konnten 8 % Dividende ausschütten. Im Jahre 1933 hat die Bank Polski ihren Diskontsatz um 1 % ermäßigt, was die Privatbanken veranlaßte, auch ihrerseits die Diskont- und Zinssätze herabzusetzen. Die Privatbanken haben ihre Bilanzen noch nicht endgültig fertiggestellt, doch dürften auch sie in den meisten Fällen einen Gewinn erzielt haben und zu einem Teil auch eine Dividende verteilen.

Forderungen der ostoberschlesischen verarbeitenden Metallindustrie.

In der Kattowitzer Industrie- und Handelskammer fand eine Sitzung statt, bei der die Vertreter der verarbeitenden Metallindustrie in Ostoberschlesien ihre Wünsche in Gegenwart eines Vertreters des polnischen Handelsministeriums vorbrachten. Die wichtigsten Forderungen der verarbeitenden Industrie sind: Lieferung von Eisen und Stahl an die nicht zum Syndikat der Eisenhütten gehörigen Verarbeitungsbetriebe zu denselben Preisen, die die Hütten den ihnen angeschlossenen Betrieben berechnen, Beteiligung der Werke der syndikatsfreien Metallindustrie an den Regierungsaufträgen im gleichen Umfang, wie die Verarbeitungsbetriebe der Hütten Bisher war der Wettbewerb der freien Unternehmungen gegenüber den Syndikatswerken stark erschwert. Eine andere behandelte Frage war die Produktion gewisser Artikel der Metallindustrie durch die Grubenwerkstätten, was gleichfalls als unliebsame Konkurrenz empfunden wird. Schließlich wurde eine Herabsetzung der sozialen Leistungen gefordert, die deshalb für besonders wichtig erklärt wurde, weil der Arbeitsfaktor bei den Produktions- und Vertriebskosten der verarbeitenden Metallbranche eine besonders große Rolle spielt. Der Vertreter des Handelsministeriums, Departementsdirektor Kandel, erwiderte auf diese Forderungen, indem er zwischen solchen Angelegenheiten unterschied, die von der Regierung in Angriff genommen werden können und solchen, die nach dem Muster des Auslandes (Deutschland!) durch unmittelbare Verhandlungen zwischen den Beteiligten selbst zu regeln sind.

Mr.

Neuorganisation des polnischen Eisenhandels.

Das Syndikat der polnischen Eisenhütten beabsichtigt eine Umorganisation des Eisenhandels, der bisher straff unter Leitung des Syndikates zusammengeschlossen war. Künftig soll jeder polnische Staatsbürger zur Eröffnung eines Eisenhandels berechtigt sein, unter der Voraussetzung, daß er eine genügende Menge Eisen auf Lager hält. Ferner sind gewisse Vergütungen für die Abnehmer vorgesehen, entsprechend der Menge des gekauften Eisens.

Mr.

Der polnische Eisenmarkt im Februar.

Der Absatz von Walzwerkserzeugnissen auf dem polnischen Binnenmarkt besserte sich im Februar infolge des Eingehens größerer Regierungsbestellungen erheblich. Den Hütten wurden durch das Syndikat 29 800 t zugewiesen, davon 20 100 t Regierungsbestellungen und 9700 t Privataufträge. Die Zunahme der Privataufträge gegenüber dem Vormonat stellte sich nach dem Monatsbericht des Eisensyndikates auf 2500 t. Auf den Großhandel entfielen 4800 (Vormonat: 4200) t. Die Industrie nahm 4900 (3000) t. Der Hauptteil davon waren Bestellungen der Schrauben- und Nietenfabriken, der Metallindustrie im engeren Sinne und der Blechverzinkereien. Die Abrufe der letztgenannten Gruppe stellten sich auf 2130 t. Fördernd wirkte auf den Absatz von verzinkten Blechen die Gründung eines Verkaufsbüros der Produzenten von verzinktem Blech, das als G. m. b. H. in Kattowitz gegründet wurde. Vorsitzender des Aufsichtsrates wurde Generaldirektor Grodziecki vom Eisensyndikat.

Das Syndikat der Eisenhütten gibt in seinem Februarbericht folgende Darstellung des deutsch-polnischen Eisenabkommens: Der Vertrag tritt am 15. Februar d. Js. in Kraft und verpflichtet bis zum 30. Juni 1937, mit der Möglichkeit einer jährlichen Kündigung. Falls diese unterbleibt, gilt der Vertrag weiter. Das Exportkontingent für Eisenhüttenerzeugnisse nach Deutschland beziffert sich bis zum 15. Mai 1937, d. i. bis zum Erlöschen des Genfer Abkommens über Oberschlesien auf 0,7 % des Absatzes auf dem deutschen Markt überhaupt. Später unterliegt es einer Herabsetzung auf 0,5 %. Die Ausfuhr von Edelstahl nach Deutschland beläuft sich auf 2400 t jährlich. Die Deutschen garantieren dem polnischen Hüttenwesen Alteisenlieferungen in Höhe von 21 % des Bedarfes. Die deutschen Hütten werden nach Polen nur solche Erzeugnisse ausführen, die in den Hütten dieses Landes nicht hergestellt werden. Das polnische Exportkontingent nach Deutschland erhöht sich dabei automatisch um die gleiche Menge, wie die nach Polen aus Deutschland eingeführten Eisenerzeugnisse.

Mr.

Deutsches Reich — Ausland

Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft.

Vom 27. Februar 1934.

(R. G. Bl. Nr. 28/1934 Teil I S. 185)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister wird zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft ermächtigt,

1. Wirtschaftsverbände als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anzuerkennen;
2. Wirtschaftsverbände zu errichten, aufzulösen oder miteinander zu vereinigen;
3. Satzungen und Gesellschaftsverträge von Wirtschaftsverbänden zu ändern und zu ergänzen, insbesondere den Führergrundsatz einzuführen;
4. die Führer von Wirtschaftsverbänden zu bestellen und abzuberufen;
5. Unternehmer und Unternehmungen an Wirtschaftsverbände anzuschließen.

Wirtschaftsverbände sind solche Verbände und Vereinigungen von Verbänden, denen die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange von Unternehmern und Unternehmungen obliegt.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen; auch kann er im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung zuwiderhandelt, die der Reichswirtschaftsminister auf Grund dieses Gesetzes oder seiner Durchführungsvorschriften getroffen hat, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 4

Wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, findet eine Entschädigung nicht statt.

§ 5

Verbände von Angehörigen des Reichsnährstandes mit Ausnahme der Angehörigen gemäß § 1 Ziffer 1 bis 10 unter b der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100) und Verbände von Angehörigen der Reichskulturkammer fallen nicht unter dieses Gesetz.

Soweit es sich um Verbände von Angehörigen des Reichsnährstandes gemäß § 1 Ziffer 1 bis 10 unter b der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und um Verbände des

Verkehrs handelt, übt der Reichswirtschaftsminister die Befugnisse der §§ 1 bis 3 im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister aus; er kann die Befugnisse an den zuständigen Fachminister übertragen.

Die Wirtschaftslage in der Schweiz im Jahre 1933.

Die wirtschaftliche Lage der Schweiz hat sich im Laufe des Jahres 1933 nicht verschlechtert. Der ununterbrochene Rückgang, der in den vorhergehenden Jahren in allen Zweigen der Industrie und des Handels festgestellt werden mußte, hat ein Ende gefunden, und man meldet aus verschiedenen Industrien eine leichte Besserung, ohne das man aber von einem allgemeinen Aufschwung sprechen könnte. Da die Wirtschaft des Landes in hohem Grade vom Export abhängig ist, — die Schweizer Industrien sind vor allem Exportindustrien — wird eine ernstliche Besserung nicht eintreten, solange die Exportindustrien beharrlich in der Stagnation verbleiben, in der sie sich noch 1933 befanden.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich verbessert. Von ungefähr 100000 Arbeitslosen zu Beginn des Jahres 1933 ist die Zahl im Oktober auf 56000 gefallen, was gegenüber dem entsprechenden Monat des Vorjahres eine spürbare Besserung bedeutet. Der Großhandelsindex der Schweiz weist eine ungewöhnliche Stabilität auf. Er hat sich auf annähernd 91 gehalten (Juli 1914 = 100). Die Kleinhandelspreise sind weiter gesunken, von 134 im Dezember 1932 ist der Index bis zum Jahresende 1933 auf 130 gefallen.

Betrachtet man die Entwicklung des Detailhandels in den einzelnen Monaten, so ergibt sich, daß die Umsatzzahlen des Jahres 1932 überholt wurden im September, November und Dezember, während sie in den anderen Monaten unter den Ergebnissen des letzten Jahres blieben. Der Rückgang betrug nur in den Monaten Februar, März und April mehr als 5 %.

Die Stabilität des schweizerischen Außenhandels zeigt eine leichte Wiederbelebung im Jahre 1933. Der Export ist von 801 Millionen Franken auf 853 Millionen gestiegen. Die Kurve steigt vor allem in der zweiten Hälfte des Jahres, verglichen mit den entsprechenden Monaten 1932. Der Import seinerseits ist merklich zurückgegangen, nämlich von 1763 Millionen 1932 auf 1513 Millionen im Jahre 1933. Ergebnis: ein Defizit von 759 Millionen, d. h. 200 Millionen weniger als 1932. Man darf also von einem Erfolg der schweizerischen Außenhandelspolitik sprechen, der zwar innerhalb gewisser Grenzen geblieben ist, der aber immerhin gestattet, der Zukunft mit Vertrauen entgegenzusehen.

Die Käufe der Schweiz im Ausland sind zurückgegangen. Diese Verminderung trifft vor allem die Bezüge aus Uebersee, die um 21,5 % zurückgegangen sind. Der Import aus europäischen Ländern dagegen hat nur um 6 % abgenommen. Der erste Lieferant der Schweiz im Jahre 1933 ist Deutschland mit 460,7 Millionen Franken, der zweite ist Frankreich mit 243,7 Millionen Franken, dann kommen Italien, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die schweizerischen Verkäufe nach Europa haben in stärkerem Maße zugenommen als diejenigen nach Uebersee. Unter den Kunden der Schweiz steht an erster Stelle Frankreich, mit 142,3 Millionen Franken, an zweiter folgt Deutschland mit 138,8 Mill., dann kommen Großbritannien, Italien und U.S.A.

Wie vorausgesehen, weist die Staatsrechnung für 1933 ein Defizit von 70 Millionen auf. Dieses Defizit wurde vor allem verursacht durch die Aufwendungen des Bundes für Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Krise. Das Parlament hat einem neuen Finanzprogramm zugestimmt, welches für 1934 nur noch ein Defizit von 8,3 Mill. vorsieht. Während im Jahre 1920 der Schuldendienst die Schweiz noch 120 Millionen Franken kostete, so im Jahre 1933 nur noch 88 Millionen, was eine Ersparnis von 31 Millionen Franken bedeutet, die durch Konversionen zu einem günstigen Satz ermöglicht wurden und durch Kapitalrückzahlungen. Die durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Amortisationen der Bundesschuld gehen weiter, im Laufe der letzten 7 Jahre betrugen sie 270 Millionen Franken. Der Nominalwert der im Jahre 1933 durch die Eidgenossenschaft emittierten Anleihen beträgt 1003 Millionen Franken gegenüber 1185 Millionen im Jahre 1932. Im Laufe des Jahres 1933 hat sich die Schweizerische Nationalbank streng an die Goldpolitik gehalten. Während sie im Laufe der letzten Jahre die Devisen, die ins Land hereinströmten, akzeptierte, um die Hausse des Schweizer Franks zu mäßigen, hat sie im Jahre 1933 anläßlich der amerikanischen Bankenkrise große Devisenmengen abgestoßen, um den Schweizer Franken über dem Goldpunkt zu halten. Der Bundesrat hat neuerdings erklärt, daß eine Aufgabe der Goldwährung für die Schweiz nicht in Frage komme.

Die Verminderung der Nominalkapitalien der Aktiengesellschaften, die 1932 festgestellt werden konnte, hat im Jahre 1933 weiter angehalten und hat den Betrag von 177 Mill. erreicht. Ende 1933 zählte man in der Schweiz 16944 Aktiengesellschaften.

Der Einnahmeüberschuß der Bundesbahnen erreichte 1933 annähernd den Betrag von 86 Mill., d .h. 2,4 Mill. mehr als 1932. Die Kapitalkosten und die Amortisationen betragen 136,1 Millionen Franken, so daß die Gewinn- und Verlustrechnung ein Defizit von ca. 50 Mill. Franken aufweist. Dank der von den Transportunternehmungen getroffenen Maßnahmen, unter anderem der Gewährung einer 30 prozentigen Reduktion für den Transport vom Ausland mit Bestimmung nach der Schweiz, konnte man im Laufe des 4. Quartals 1933 eine starke Wiederbelebung des schweizerischen Fremdenverkehrs feststellen.

An unsre Mitarbeiter . . .

Wer für die Presse schreibt, wendet sich an alle Volksgenossen, gebildete und ungebildete. Er hat die Pflicht, seine Beiträge in eine einfache und klare Sprachform zu kleiden, die frei ist von entbehrlichen Fremdwörtern. Auch das ist ein Weg zur Volksgemeinschaft! Wir bitten unsere Mitarbeiter, als Führer voranzugehen — der Leser wird's danken!

. . . und unsre Anzeigenkundschaft!

Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat bestimmt: „Die Werbung hat in Gesinnung und Ausdruck deutsch zu sein." Mit Recht! Anzeigen, die dem nicht entsprechen, wirken nicht. Unwirksame Anzeigen sind weggeworfenes Geld. Wer Geld wegwirft, treibt Volksverrat! Wir bitten daher unsere Kunden, nur sprachlich saubere und geschmackvolle Anzeigen aufzugeben — der Erfolg wird's lohnen!

Verlag und Schriftleitung

Druck von A. Schroth Danzig.